



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

2. November 2022

ANHÖRUNGSBERICHT

Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Programmperiode 2024–2027
(KIP 3); Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Handlungsbedarf	6
3. Umsetzung	6
3.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation.....	6
3.2 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden in der Verbundaufgabe Integration.....	7
3.3 Zielgruppen.....	9
3.4 Steuerung und strategische Ausrichtung von KIP 3.....	9
3.5 Reporting und Monitoring.....	10
3.6 Überblick Förderbereiche und kantonale Massnahmen.....	11
3.6.1 Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung.....	11
3.6.2 Sprache.....	13
3.6.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration.....	15
3.6.4 Frühe Kindheit.....	15
3.6.5 Zusammenleben und Partizipation.....	16
3.6.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.....	16
3.6.7 Dolmetschen.....	16
4. Rechtsgrundlagen	17
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	17
6. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	18
6.1 Personelle Auswirkungen.....	18
6.2 Finanzielle Auswirkungen.....	19
6.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf.....	19
6.2.2 Verpflichtungskredit KIP 3.....	20
6.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan.....	20
6.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis.....	22
7. Weitere Auswirkungen	22
7.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	22
7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	22
7.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen.....	23
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	23
7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	23
8. Weiteres Vorgehen	23

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
CMI	Case Management Integration
DAF	Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
FB	Funktionsbereich
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GRB	Grossratsbeschluss
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IntegrationsV	Integrationsverordnung
iKD	Interkulturelles Dolmetschen/Interkulturell Dolmetschende
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
KSD	Kantonaler Sozialdienst
LUAE	Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
RIF	Regionale Integrationsfachstelle
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIB	Sektion Integration und Beratung
VAF	Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
VA/FL	vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
WeBiV	Verordnung über die Weiterbildung

Zusammenfassung

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist von grosser Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein Beitrag an einen Arbeitsmarkt, der zunehmend von fehlenden Arbeitskräften geprägt ist. Sie beugt sozialen Spannungen und hohen Kosten wirtschaftlicher Unselbstständigkeit vor. Eine herausragende Rolle haben dabei die Regelstrukturen: Schulen und Unternehmen, das Alltagsleben, Vereine, Behörden und viele Institutionen mehr. Für Menschen mit erhöhtem Integrationsbedarf, etwa wegen schlechten Deutschkenntnissen, sind jedoch ergänzende Angebote wie Sprachkurse oder Beratungen nötig. Die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sind Grundlage dieser spezifischen Integrationsförderung. Sie haben 2014 gestartet, das laufende Programm KIP 2bis endet 2023. Für die neue Programmperiode KIP 3 von 2024–2027 ist ein Verpflichtungskredit notwendig. Dem Grossen Rat soll ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,4 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 7,92 Millionen Franken beantragt werden.

Inhaltlich ist mit KIP 3 eine Weiterentwicklung ohne fundamentale Neuausrichtung vorgesehen. Die staatliche Integrationsförderung bietet nach wie vor einen klaren Mehrwert, ist zweckmässig und weist ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aus. Bei den Deutschkursen ist die Nachfrage nicht zuletzt wegen den Integrationsbestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes deutlich gestiegen. Zudem hat das KIP bisher nur Sprachkurse bis zum Niveau GER A2 unterstützt. Der heutige Arbeitsmarkt verlangt aber oft bessere Sprachkenntnisse, was mit weitergehenden Kursen berücksichtigt werden soll. Um die steigende Nachfrage zu decken, sollen mehr und intensivere Deutschkurse angeboten werden.

Mehraufwand fällt zudem bei der weiteren Regionalisierung der Integrationsarbeit an. Bisher haben sich über 60 Gemeinden zu Regionalen Integrationsfachstellen (RIF) zusammengeschlossen, welche die Integrationsangebote koordinieren. Der Kanton beteiligt sich dabei konzeptionell und finanziell, so sind die RIF eine Erfolgsgeschichte der Zusammenarbeit. Weitere RIF sind in Planung, weshalb zusätzliche Mittel notwendig sind.

Aufgrund des ausgewiesenen Mehrbedarfs bei den Sprachkursen und für die RIF wird eine Erhöhung des jährlichen Finanzierungsrahmens um brutto 700'000 Franken beantragt.

Um vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge systematisch und rasch zu integrieren, haben Bund und Kantone im Jahr 2019 die Integrationsagenda Schweiz (IAS) lanciert. Die Umsetzung der IAS mittels der Integrationspauschale des Bundes erfolgt ebenfalls im Rahmen der KIP, die Integrationspauschale ist aber aufgrund der vollständigen Fremdfinanzierung durch den Bund nicht Teil des kantonalen Verpflichtungskredits.

1. Ausgangslage

Erfolgreiche soziale, berufliche und sprachliche Integration ist die Basis für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und kann einen Beitrag an einen Arbeitsmarkt leisten, der zunehmend von fehlenden Arbeitskräften geprägt ist. Die Integration beugt sozialen Spannungen und hohen Kosten wirtschaftlicher Unselbständigkeit vor. Die generelle Integrationsarbeit leisten die sogenannten Regelstrukturen¹: öffentliche und private Betriebe, Bildungs- und Betreuungsangebote, Quartiervereine und viele mehr. Diese Regelstrukturen sind aber nicht immer ausreichend. Es braucht ergänzende Unterstützung, um die teilweise hohen Integrationshürden zu überwinden. Hier setzt die spezifische Integrationsförderung an. Ihr Fundament sind die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP).

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 bildet auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen. Auf der Basis des AIG bestehen seit dem 1. Januar 2014 Programmvereinbarungen zwischen allen Kantonen und dem Bund, in denen die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden, eben die KIP. Diese Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel jeweils über vier Jahre. Aktuell läuft ausnahmsweise eine zweijährige Verlängerung der zweiten Programmperiode, das KIP 2bis. Die strategischen Ziele und die formalen Voraussetzungen wurden von Periode zu Periode weitgehend übernommen, die bestehende Massnahmen wurden und werden konsolidiert, optimiert und verstetigt. Die gegenwärtige Zwischenperiode KIP 2bis (2022–2023) soll genutzt werden, um die Erfahrungen der bisherigen KIP systematisch auszuwerten und die Ausrichtung der vierjährigen KIP 3 festzulegen.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 hat der Grosse Rat für das KIP 2 (2018–2021) einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von maximal 5,8 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2017-0232). Am 15. Juni 2021 hat der Grosse Rat diesen Kredit mit einem Zusatzkredit von 6,8 Millionen Franken auf 20,4 Millionen Franken erhöht. Dieser Zusatzkredit deckt die Zwischenperiode KIP 2bis und damit die Jahre 2022 und 2023 ab. Der Kantonsanteil wurde von maximal 5,8 Millionen Franken um 2,9 Millionen Franken auf maximal 8,7 Millionen Franken erhöht (GRB Nr. 2021-0180).

Teil des KIP ist die Integrationsagenda Schweiz (IAS) bzw. deren Umsetzung im Kanton Aargau. Um die Integration von vorläufig Aufgenommenen² und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL) in Bildung und Arbeitsmarkt zu fördern, bezahlt der Bund pro Person eine einmalige Integrationspauschale (IP) aus. Um die soziale, berufliche und sprachliche Integration von VA/FL noch effizienter und rascher voranzutreiben, hat der Bund im Rahmen der IAS beschlossen, die IP ab Mai 2019 von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen. Damit verbunden sind Vorgaben zu Massnahmen und Wirkungszielen. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), den Departementen Bildung, Kultur und Sport (BKS) und Gesundheit und Soziales (DGS) und unter Einbezug der Gemeinden setzt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) die IAS seit dem zweiten Halbjahr 2019 um.

¹ Art. 53 Abs.1 AIG; Regelstrukturen sind namentlich vorschulische, schulische und ausserschulische Bildungs- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, Gesundheitswesen, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur.

² Mit Vorläufig Aufgenommenen sind sowohl vorläufig aufgenommene Personen als auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gemeint.

Im Frühling 2022 hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zum Grundlagenpapier KIP 3 (Anhang 2) eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt. Der Aargauer Regierungsrat hat dem Entwurf des Grundlagenpapiers zugestimmt. Am 23. September 2022 wurde es von der Plenarversammlung der KdK verabschiedet. Inhaltlich setzt das Grundlagenpapier zum KIP 3 auf Kontinuität: Die Programmvereinbarungen KIP haben sich bewährt, denn sie ermöglichen eine übergeordnete Steuerung auf nationaler Ebene bei gleichzeitig grossen kantonalen Spielräumen und erlauben differenzierte Strategien in jedem Förderbereich. Die bisherigen Förderbereiche sollen beibehalten, die strategischen Programmziele jedoch neu gemäss Grundlagenpapier auf nationaler Ebene einheitlich definiert werden. Zusätzlich werden neu auch die seit 2019 geltenden Vorgaben AIG im KIP-Grundlagenpapier verankert.

Der Schlüssel zur Verteilung des Integrationskredits des Bundes von 32 Millionen Franken auf die Kantone wird gemäss Entscheid der KdK-Plenarversammlung vom 25. März 2022 angepasst. Neu wird neben der Bevölkerungszahl auch der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung für den Verteilschlüssel mitberücksichtigt. Für den Kanton Aargau resultiert daraus ein höherer Bundesbeitrag als in der aktuellen Programmperiode KIP 2bis (aktuell: Fr. 1'957'000.–; ab 2024 neu: Fr. 2'121'265.–). Der Beschluss des Bundesrats über den Integrationskredit und die definitiven Rahmenbedingungen des Bundes für KIP 3 wurden den Kantonen mit dem Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 19. Oktober 2022 bekannt gegeben³. Im vorliegenden Anhörungsbericht ist er in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht berücksichtigt. Sollte sich aufgrund weiterer Entwicklungen und der Vorgaben des Bundes dennoch Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf ergeben, wird dieser in der Botschaft zuhanden des Grossen Rats berücksichtigt.

2. Handlungsbedarf

Die Programmperiode des KIP 2bis läuft Ende 2023 aus. Der Bund beabsichtigt, in der Programmperiode 2024–2027 neue Programmvereinbarungen mit den Kantonen für die Umsetzung ihrer kantonalen Integrationsprogramme abzuschliessen und seine finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung in diesem Rahmen an die Kantone auszurichten.

Der definitive Kreditbeschluss des Grossen Rates muss unter Einhaltung der Referendumsfrist bis Ende September 2023 vorliegen, damit für die beteiligten Gemeinden, Institutionen und Leistungserbringer über die Weiterführung und Finanzierung der Massnahmen ab 2024 Klarheit herrscht. Im Hinblick auf die dritte KIP-Programmperiode 2024–2027 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Einzelvorlage für einen neuen Verpflichtungskredit.

Da der Kreditbeschluss dem Ausgabenreferendum untersteht, wird der vorliegende Bericht zur öffentlichen Anhörung vorgelegt. Er informiert in den Grundzügen über den finanziellen Rahmen und die geplanten Massnahmen des KIP 3. Mit dem Grundlagenpapier vom 31. Oktober 2022 (Anhang 2) werden zudem der Inhalt und der Umfang der Weiterentwicklung des KIP vertiefter aufgezeigt. Die aktuellen Massnahmen und Kennzahlen werden im Statusbericht KIP (Anhang 1) detailliert dargestellt.

3. Umsetzung

3.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation

Die etablierten Grundsätze der Integrationsförderung im Kanton Aargau bilden die Basis für die Umsetzung konkreter Angebote und Massnahmen. So wird beispielsweise der bewährte und für den

³ Das Grundlagenpapier und Rundschreiben wurden am 19. Oktober publiziert und sind online verfügbar unter:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html

Kanton Aargau charakteristische Regelstrukturansatz konsequent weiterverfolgt. Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind. Dies hat den Vorteil, dass keine separaten bzw. redundanten Strukturen geschaffen werden. Nach dem Regelstrukturansatz werden die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung so weit wie möglich in die Regelangebote eingebaut und in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Institutionen realisiert, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung auch für die übrige Bevölkerung erbringen und über das entsprechende fachspezifische Wissen verfügen (etwa AMIplus bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren [RAV], BeratungPlus bei ask!). Auch die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich können diese Stellen in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgegliederte Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

Eine erfolgreiche Integration setzt den Willen und die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. So wird von ihnen erwartet, dass sie ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Grundprinzipien respektieren (Art. 4 Abs. 4 AIG, Art. 4 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA]). Bei der einheimischen Bevölkerung werden Offenheit und ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 1 und 3 AIG). Ein zentrales Ziel der Integrationsförderung ist zudem die Unterstützung und Entlastung von Behörden und Institutionen. In den kantonalen Integrationsprogrammen werden alle drei Zielgruppen angemessen berücksichtigt, damit die Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen und gestärkt wird (Art. 53a AIG, Art. 6 VIntA).

Die Umsetzungsorganisation auf kantonaler Ebene mit dem interdepartementalen Steuerungsausschuss⁴ auf strategischer Ebene und der Begleitgruppe KIP/IAS (inkl. Gemeindevertretungen) auf fachlicher Ebene wird fortgeführt, wobei die Vertretung der Fachbereiche in der Begleitgruppe vor Beginn der neuen KIP-Periode überprüft und aktualisiert wird.

3.2 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden in der Verbundaufgabe Integration

Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Gerade in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration spielen regionale und lokale Angebote eine zentrale Rolle. Der Kanton kann hier unterstützend und ergänzend tätig sein sowie gute Rahmenbedingungen mitgestalten. Die Umsetzung fällt jedoch grossmehrheitlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

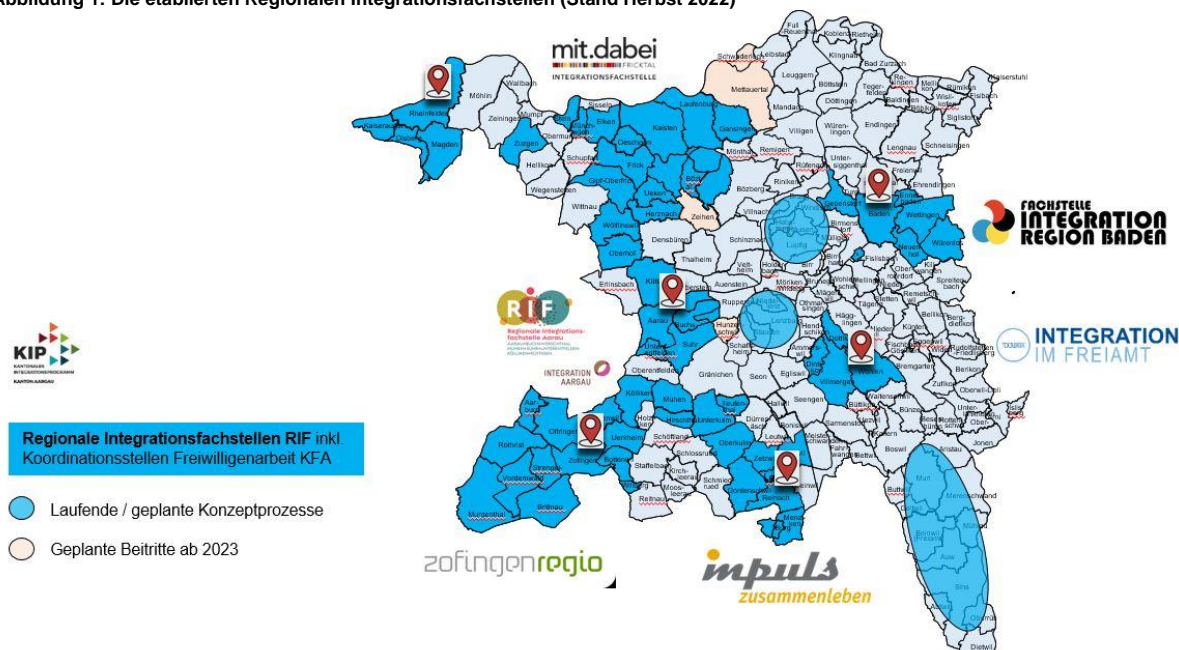
Seit Beginn der Umsetzung der KIP hat der Kanton Aargau daher die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesucht und sie bei der Umsetzung ihrer Verbundaufgabe und beim Aufbau von regionalen und lokalen Strukturen und Angeboten unterstützt. Ziel war und ist dabei eine diversifizierte regionale Angebotslandschaft und eine gute Vernetzung der Akteure vor Ort. Regionale Integrationsfachstellen (RIF) gestalten und steuern dieses Angebot und tragen es mit. Diese Regionalisierung ist ein Schwerpunkt der laufenden Periode KIP 2bis und entwickelt sich bislang sehr positiv.

Inzwischen betreiben über 60 Gemeinden sechs verschiedene RIF. Jede RIF basiert auf einem Konzept, das vom Kanton finanziert und in der Region unter Einbezug von allen Akteuren erarbeitet wurde. Es hält den Bedarf in der Region, die Organisation, die Massnahmen und die Kosten fest. Die sechs RIF sind Drehscheiben der regionalen Zusammenarbeit. Sie vernetzen, informieren, beraten, vermitteln und koordinieren. Sie halten die Fäden zwischen den Akteuren der Zivilgesellschaft, den Regelstrukturen und zwischen Kanton und Gemeinden zusammen. Jede RIF wird zudem von einer

⁴ Mitglieder sind die Generalsekretäre der Departemente Volkswirtschaft und Inneres (Federführung), Gesundheit und Soziales und Bildung, Kultur und Sport sowie Leitende der Ämter für Migration und Integration, für Wirtschaft und Arbeit und des Kantonalen Sozialdienstes.

regionalen Steuerungsgruppe begleitet, die neben Planung und Weiterentwicklung der jeweiligen Angebote auch die politische Abstützung in der Region sicherstellt.

Abbildung 1: Die etablierten Regionalen Integrationsfachstellen (Stand Herbst 2022)



Die regionalen Strukturen sollen mit KIP 3 weiter gestärkt werden. In der Region Brugg und damit in einer siebten Region wurde im Frühjahr 2021 mit einem RIF-Konzeptprozess gestartet mit dem Ziel der operativen Umsetzung ab 2023. Fünf Gemeinden beteiligen sich aktiv auf fachlicher und politischer Ebene am Aufbauprozess. Der Entscheid zur Umsetzung fällt voraussichtlich noch 2022. Das Interesse an Konzeptprozessen wurde in zwei weiteren Regionen angemeldet, die bisher keine RIF aufgebaut haben (Regionen Lenzburg und Oberes Freiamt).

Der Mehrbedarf an Kantonsmitteln im Rahmen des zu beantragenden Verpflichtungskredits ist zu einem wichtigen Teil mit den Kantonsbeiträgen für neue RIF begründet. Die Kantonsbeiträge an die RIF sind in grundsätzlich unbefristeten Verträgen festgelegt. Will der Kanton im Rahmen der KIP weiteren Gemeindeverbänden mit Interesse und Bedarf den Aufbau und Betrieb einer RIF ermöglichen und sie dabei analog zu den bestehenden RIF unterstützen, braucht es für diese Verpflichtungen des Kantons gegenüber den Gemeinden mehr Mittel.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich dieser Ressourceneinsatz lohnt und sich die Wirkung des KIP mit einer fortgesetzten Regionalisierung weiter verbessern lässt. Mit den RIF finden die Menschen in der Region niederschweligen Zugang zu Information sowie zu Beratung und können an diversen Projekten partizipieren. Regionale Zusammenarbeit bringt für die beteiligten Gemeinden zahlreiche Vorteile: Nutzung von Synergien und mehr Angebote für diverse Zielgruppen durch Bündelung der Investitionen, Vermeidung eines Doppel-/Überangebots durch regionale Abstimmung und Koordination, bessere Abdeckung von mehr Herkunftssprachen bei Schlüsselpersonen etc.

Das im April 2021 verabschiedete "Konzept Soziale Integration"⁵ ist eine wichtige Grundlage für die Arbeit der RIF. Im Konzept wird zudem definiert, wie der Kanton die Verbundaufgabe Integration mit denjenigen Gemeinden ausgestalten kann, die keiner RIF angeschlossen sind. Denn auch diese Gemeinden sind weiterhin wichtige Partnerinnen und sollen dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben in der Integrationsförderung wahrzunehmen. Für die Information und Beratung von Einzelpersonen und

⁵ Die wichtigsten Punkte und das ganze Konzept sind zu finden unter www.ag.ch/sozialeintegration

der Regelstrukturen aus diesen Gemeinden bleibt die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) zuständig, und Gesuche für Projekte im Bereich Zusammenleben können beim Kanton eingereicht werden.

3.3 Zielgruppen

Die Angebote und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung richten sich primär an diejenigen Migrantinnen und Migranten, welche die Angebote der Regelstrukturen nicht ohne zusätzliche Unterstützung nutzen können, weil ihnen dazu (noch) die Voraussetzungen fehlen. Mit KIP 3 sollen Anstrengungen verstärkt werden, um insbesondere Personen aus dem Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, besser zu erreichen und zu unterstützen. Die spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bleiben wie schon im KIP 2bis Fokuszielgruppe und sollen mit einem optimierten Informations- und Beratungsangebot rascher den Zugang zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (in der Regeln Berufslehre) finden.

Die Massnahmen im Förderbereich Bildung und Arbeit richten sich weiterhin schwerpunktmässig an VA/FL, für die die Integrationspauschale zur Verfügung steht und die im Rahmen der durchgehenden Fallführung gemäss IAS begleitet werden. Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus gehören nach wie vor nicht zur Zielgruppe der spezifischen Integrationsförderung. Eine mit der IAS neue und klar definierte Ausnahme bilden Personen im erweiterten Asylverfahren (Status N) mit einer Bleibeperspektive. Die IAS sieht bei diesen Personen die frühzeitige sprachliche Förderung vor. Den Kantonen steht es offen, dazu Mittel aus der Integrationspauschale zu verwenden.

Seit Frühjahr 2022 und der Ankunft der Ukrainegefährtlinge müssen im Rahmen der KIP-Angebote neu auch Personen mit Status S mitberücksichtigt werden, obwohl die Unterstützungsmassnahmen für diese Personengruppe in einem separaten, vorläufig auf ein Jahr befristeten Bundesprogramm (Programm S) finanziert werden. Der Bund hat dafür zunächst eine Pauschale von Fr. 3'000.– pro Person zur Verfügung gestellt. Der Aufenthaltsstatus S ist zwar vorübergehender Natur, viele dieser Personen werden aber voraussichtlich eine längere Zeit in der Schweiz verbringen. Sie können eine Erwerbsarbeit aufnehmen. Auch im Hinblick darauf stehen bei den Integrationsangeboten Sprachkurse im Vordergrund.

3.4 Steuerung und strategische Ausrichtung von KIP 3

Als 2014 die KIP eingeführt wurden, waren die kantonalen Unterschiede bei der Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung relativ gross. Bund und Kantone setzten daher auf ein flexibles System, das relativ allgemeine Programmziele in diversen Förderbereichen vorgab, die Kantone aber dazu anhielt, die Ziele zu konkretisieren. Dieser Ansatz mit unterschiedlichen Zielen in den Kantonen hat es aufgrund der Heterogenität der KIP erschwert, das voneinander Lernen zu fördern. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der KIP streben Bund und KdK für die Phase KIP 3 für die allgemeine Integrationsförderung ("Ausländerbereich") eine Konkretisierung der Programmziele an. Im Gegenzug sollen die Kantone keine eigenen Ziele und Indikatoren mehr entwickeln müssen. Im Asylbereich (Integrationsagenda) gelten seit 2019 bereits konkretisierte Programmziele der Integrationsagenda. Diese sollen grundsätzlich beibehalten und fortgeführt werden.

Die Förderbereiche gemäss Grundlagenpapier KIP 3 sind:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation

6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

7. Dolmetschen

Um in den KIP die Geltung der Programmziele im Verhältnis zwischen allgemeiner Integrationsförderung (Ausländerbereich) und Asylbereich (Integrationsagenda) zu klären, werden die Programmziele in den Förderbereichen neu nach drei Kategorien strukturiert (vgl. Anhang 2, S.12 ff.):

- "Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität"
- "Ausländerbereich" (Art. 58 Abs. 3 AIG; Finanzierung über Förderkredit bzw. Verpflichtungskredit)
- "Asylbereich" (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz; Finanzierung über IP)

Die KIP sollen ein selbstlernendes System sein, das den Kantonen Platz für Innovationen lässt. Das SEM hat ein Forschungsprogramm KIP lanciert, welches die ständige Verbesserung des Systems mit neuen Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen aus Evaluationen und förderbereichsspezifischen Forschungen unterstützen soll. Der bestehende Fachaustausch soll intensiver dazu genutzt werden, um "Good practices" sowie die Ergebnisse von Innovationsvorhaben gezielt zu verbreiten.

Nach wie vor gelten die quantitativen Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz. Die Berichterstattung erfolgt neu über ein digitales Portal (vgl. Kapitel 3.5). Es ersetzt das bisher vom SEM verlangte umfassende Konzept mit Ziel- und Finanzraster, das auch früheren KIP-Botschaften beigelegt war.

3.5 Reporting und Monitoring

Die Berichterstattung der Kantone an den Bund bezieht sich ab KIP 3 auf die Ebene der strategischen Programmziele. Auf die KIP 3 hin werden alle Prozesse rund um die Programmeingabe und die Berichterstattung digitalisiert und über das Online-Gesuchportal ELSI des SEM geführt. Hierzu wird das Portal bis Dezember 2022 vollständig überarbeitet und auf die Abläufe sowie die Inhalte der KIP angepasst.

Über die aktuellen Leistungen im Rahmen des KIP gibt der jährliche Statusbericht (Anhang 1) umfassend Auskunft. Für die IAS – also die Personengruppe VA/FL – wurden zudem folgende Wirkungsziele festgelegt:

- VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens Niveau A1).
- 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 % aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten.

Der Kanton Aargau weist verfügbare Daten dazu im Aufgaben- und Finanzplan bzw. im Jahresbericht im Aufgabenbereich 225 aus, etwa die Erwerbsquote bei den VA/FL (Aargau, Schweiz) oder die Anzahl der 16–26-Jährigen in Angeboten der spezifischen Integrationsförderung zur Vorbereitung einer Berufsbildung. Zudem liefert der Kanton Aargau dem SEM ein umfangreiches Set von (Leistungs-) Indikatoren, die jeweils nach diversen Kategorien aufgeschlüsselt sind (Alter, Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Einreisezeitpunkt). Eine aussagekräftige Auswahl dieser Indikatoren ist in Anhang 1 zu finden.

Der Bund publiziert (noch) keine Daten. Ab 2024 sollen jedoch die konsolidierten Daten aus dem Monitoring IAS sowie der KIP-Kennzahlenerhebung als Grundlage für die übergreifende Steuerung und Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung zur Verfügung stehen.

3.6 Überblick Förderbereiche und kantonale Massnahmen

Die operative Umsetzung von KIP 3 im Kanton Aargau wird im Folgenden anhand der sieben Programmziele gemäss Grundlagenpapier ausgeführt (vgl. Kapitel 3.4).

3.6.1 Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung

Eine Investition in gute Information und Beratung lohnt sich gerade in der Integrationsförderung. Denn nur wer weiss, welche Pflichten und Rechte gelten, aber auch, welche Möglichkeiten und Angebote existieren, kann den individuellen Integrationsprozess dem eigenen Potenzial entsprechend selbstverantwortlich gestalten. Zudem ist es wichtig, dass informierende Stellen und Personen, zum Beispiel Gemeinden, Schulen, Fachpersonen oder Freiwillige, auf gut aufbereitetes Material zurückgreifen oder auf bestehende Informationsgefässe und -angebote verweisen können. Im Rahmen von KIP 1 und 2 wurde diesbezüglich im Kanton Aargau viel Aufbauarbeit geleistet.

Webplattform hallo-aargau.ch: Ein zentrales und erfolgreiches Element im Bereich der Information ist die im Jahr 2015 lancierte mehrsprachige Internetseite hallo-aargau.ch. Aktuell sind die Inhalte in 16 Sprachen verfügbar, seit dem April 2022 auch in Ukrainisch und Russisch. Hallo-aargau weckt auch weiterhin das Interesse von anderen Kantonen. Bisher haben fünf Kantone die technische Lösung und die Übersetzungen von hallo-aargau für ihre Erstinformationswebseiten übernommen. Im Jahr 2021 fand eine technische Weiterentwicklung und ein Redesign der Website statt. Ein vom Kanton Aargau initiiertes regelmässiges Austauschgefäss mit den interessierten Kantonen, welche die Lösung übernommen haben bzw. übernehmen werden, soll künftig zur Absprache und Zusammenarbeit bei inhaltlichen Weiterentwicklungen und Übersetzungen dienen.

Digitale Angebotsdokumentation: Seit April 2022 ist eine digitale Dokumentation der Integrationsangebote im Kanton Aargau auf der Website der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) online verfügbar⁶. Die AIA hat diese im Auftrag des MIKA und unter Einbezug von Gemeinden und RIF realisiert. Die elektronische Datenbank ermöglicht eine wahlweise regional oder lokal ausgerichtete thematische Suche zu regelmässig stattfindenden Integrationsangeboten in den Bereichen Soziale Integration (z.B. Treffpunkte, Mentoring, Familie und Kinder, Begegnung und Austausch), Informations- und Beratungsstellen sowie Deutschkurse. Aktuell sind bereits über 800 Angebote erfasst. Mit der Angebotsdokumentation werden Fachpersonen in beratenden Positionen dabei unterstützt, passende Angebote für die Förderung der sozialen Integration ihrer Klientinnen und Klienten in der Nähe zu finden und sie darauf aufmerksam zu machen. Namentlich sind dies Mitarbeitende von Gemeinden – insbesondere Sozialdiensten oder Einwohnerdiensten –, Freiwillige in Institutionen und Organisationen oder Schlüsselpersonen, die in direktem Kontakt zur Migrationsbevölkerung stehen. Die Pflege der Datenbank wird in einer Kooperation der AIA mit den RIF geleistet, was eine aktuelle, breite und regional umfassende Übersicht über die Angebote garantiert.

Informations- und Beratungsangebote der RIF: Alle RIF beraten Person aus ihrem Einzugsgebiet niederschwellig. Dank der räumlichen Nähe und weil die RIF die Angebote, die Akteure und die Verhältnisse vor Ort gut kennen, sind sie wichtige Anlaufstellen und Drehscheiben (vgl. Kapitel 3.2).

Basisversorgung und Beratung in komplexen Fällen durch die AIA: Die AIA erbringt nebst ihren Leistungen als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten sowie als (Grund-)Beratungsangebot für Gemeinden ausserhalb von RIF vermehrt auch Leistungen zugunsten der RIF. Die AIA berät die RIF selbst, übernimmt komplexe Beratungsfälle und unterstützt die RIF mit

⁶ www.integrationaargau.ch/angebote

Wissensmanagement und zentralen Dokumentationsleistungen. Bei regionsübergreifenden Vorhaben der RIF wie beim Informations- und Weiterbildungsprogramm für Freiwillige übernimmt die AIA im Auftrag des Kantons zentrale und koordinierende Aufgaben. Damit spielt die AIA eine zusehends wichtigere Rolle im RIF-Kontext zugunsten der Regionen.

Abklärungs- und Beratungsgespräche für Spätmigrierte, Berufsberatung: Wegen Covid-19 unter erschwerten Bedingungen wurden seit Mitte 2021 systematische Abklärungs- bzw. Beratungsgespräche mit der neuen Fokusgruppe der spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (16–25-jährig) gestartet, mit dem Ziel, Personen mit Potenzial zu motivieren, so rasch als möglich mit einem Angebot (Deutschkurs, Integrationskurs Grundkompetenzen, Brückenangebot ksb) zu beginnen, das auf den Einstieg in ein Bildungsangebot vorbereitet (Ziel: Abschluss auf Sekundarstufe II, in der Regel Berufslehre). Die systematischen Abklärungsgespräche zum Integrationsförderbedarf bei Spätmigrierten werden während KIP 2bis in Jahren 2022 und 2023 intensiviert und sollen auch im KIP 3 fortgesetzt werden. Zusätzlich zu den MIKA-intern durchgeführten Abklärungsgesprächen wurden die spezifischen Informations- und Beratungsangebote bei ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf neu konzipiert und erweitert. Mit InfoPLUS bietet ask! mit Mitteln der spezifischen Integrationsförderung zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen separat oder integral als Kursmodul beispielsweise im Rahmen der Integrationskurse Grundkompetenzen IKG an. Ausserdem gibt es eine erweiterte Berufsberatung (BerufsberatungPLUS), welche intensiver ist bzw. länger dauert und somit einen erhöhten finanziellen Aufwand im Vergleich zur üblichen Berufsberatung im Grundauftrag des BKS notwendig macht. Aus der BerufsberatungPLUS erfolgt auch ein Bericht, welcher für Folgeschritte im Integrationsverlauf benötigt wird und im Einzelfall auch schulische Potenzialabklärungen zur Eignungsprüfung für eine Integrationsvorlehre umfasst.

Integrationsvereinbarungen: Mit den Änderungen im AIG seit dem 1. Januar 2019 ist der Spracherwerb Bewilligungsvoraussetzung zum Familiennachzug. Integrationsvereinbarungen werden nur noch dann abgeschlossen, wenn Integrationsdefizite festgestellt oder gemeldet werden und keine anderen Massnahmen wie Verwarnung, Bewilligung unter Auflagen oder Rückstufung möglich sind.

Erstgespräche mit VA/FL: Für die Abklärung des Integrationsförderbedarfs und die Planung der Integrationsmassnahmen im Rahmen der durchgehenden Fallführung IAS führt das Case Management Integration (CMI) Erstgespräche mit den dem Kanton Aargau zugewiesenen VA/FL durch. Im Rahmen des Erstgesprächs werden die Betroffenen individuell über den Integrationsprozess informiert. Die Informationen zum schulischen und beruflichen Hintergrund und Ressourcen der einzelnen Personen werden unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst und es werden individuelle Integrationspläne erstellt, welche im weiteren Verlauf der durchgehenden Fallführung IAS gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Gemeinden umgesetzt beziehungsweise weiterverfolgt werden.

Das CMI ist dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) angegliedert. Finanziert wird es aus der IP, das MIKA vergibt den entsprechenden verwaltungsinternen Leistungsauftrag. Im Rahmen einer externen Evaluation wurden diese Zuordnung sowie die Ablauforganisation überprüft. Die Ergebnisse der Evaluation werden gegenwärtig ausgewertet, mit der Botschaft zum KIP 3 kann über allfällige organisatorische Anpassungen informiert werden.

Erstinformation für VA/FL: Im Rahmen der Umsetzung der IAS organisieren und koordinieren das MIKA und das CMI seit September 2019 spezifische Massnahmen zur Erstinformation für VA/FL. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die VA/FL Pflicht und Teil des Integrationsplans. Die Teilnehmenden werden zunächst durch den Kanton zum Kursmodul "Erstinformation zum Start" eingeladen. Darauf folgen die Kurse "Das Leben in der Schweiz" (4 Module, 2 Halbtage), durchgeführt von externen Projektträgern im Auftrag des Kantons. In den Kursen werden vertiefte Informationen in folgenden Bereichen vermittelt:

- Zusammenleben, Erwartungen, Perspektiven

- Gesundheit, Rollen (Mann, Frau, Eltern), frühe Förderung
- Berufsbildung und Arbeit, Sozialhilfe
- Wohnen in der Gemeinde, allgemeine Wohnkompetenzen

3.6.2 Sprache

Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache sind eine Schlüsselqualifikation für den gesamten Integrationsprozess und ganz besonders für die berufliche Integration. Mit diesem Bewusstsein baut das MIKA seit 2014 ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Sprachförderangebot auf. Von Mitte 2020 bis Frühjahr 2021 wurde das kantonale Sprachförderangebot im Rahmen des KIP extern evaluiert. Die Evaluation stellt der kantonalen Sprachförderung gute Noten aus und bestätigt, dass sich die Förderpraxis und das subventionierte Kursangebot bewähren. Gleichzeitig zeigt die Evaluation aber auch punktuelle Verbesserungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Durch die schrittweise Öffnung der subventionierten Kurse für Personen mit Flüchtlingshintergrund – gestützt auf der IAS – stieg in den letzten Jahren zudem der Bedarf nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem MIKA und den weiteren beteiligten kantonalen Stellen. Schliesslich werden die Integrationskurse Grundkompetenzen für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene seit 2021 vollständig über Integrationsmittel finanziert und wechseln dadurch in den Verantwortungsbereich des MIKA. Das Sprachförderkonzept aus dem Jahr 2014 wurde gestützt auf die Evaluationsergebnisse im Hinblick auf KIP 3 überarbeitet und bildet die Grundlage für die Submission der Sprachkurse ab 2024.

Das neue Sprachförderkonzept orientiert sich an den strategischen Programmzielen von Bund und Kantonen und an den im KIP 2bis bzw. KIP 3 dargelegten Grundprinzipien und Handlungsgrundsätzen. Eine weitere Grundlage bilden das Rahmencurriculum des Bundes für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten sowie das fide Sprachförderkonzept⁷. Übergeordnetes Ziel im Bereich der Sprachförderung ist es, im Kanton Aargau eine breite, qualitativ gute, gut koordinierte, bedarfsgerechte und zuhanden der unterschiedlichen Zielgruppen ausdifferenzierte Angebotspalette an Sprachkursen aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die in den letzten Jahren aufgebaute und bewährte Angebotspalette bestehend aus fünf definierten Kurstypen wird beibehalten. Neu umfasst das Sprachförderkonzept auch die Integrationskurse Grundkompetenzen.

Tabelle 1: Sprachkurse und Zielgruppen.

Angebot	GER ⁷	Zielgruppe	Standort
Alphabetisierungskurs	A0–A1	Primäre oder sekundäre Analphabetinnen und Analphabeten ohne/mit geringen Deutschkenntnissen	Zentrales Angebot in Aarau und Baden
Deutsch- und Integrationskurse	A1	Neuzugezogene	Zentrales Angebot in Aarau und Baden
Abend- und Samstagskurse	A1–B1	Personen mit beruflicher Tätigkeit; Personen ohne berufliche Tätigkeit, die sich im Arbeitsmarkt integrieren wollen	Regionale Standorte mit Zentrumscharakter
Frauenkurse mit Kinderbetreuung	A1–A2	Frauen (mit Betreuungspflichten)	Gemeinden im Aargau
MuKi-Deutschkurse	A1–A2	Frauen, die zusammen mit ihren Kindern im Vorschulalter lernen wollen	Gemeinden im Aargau
Integrationskurse Grundkompetenzen	A0–A1	Spät immigrierte Jugendliche und junge Erwachsene (16–25-Jährige)	Zentrales Angebot in Aarau und Baden

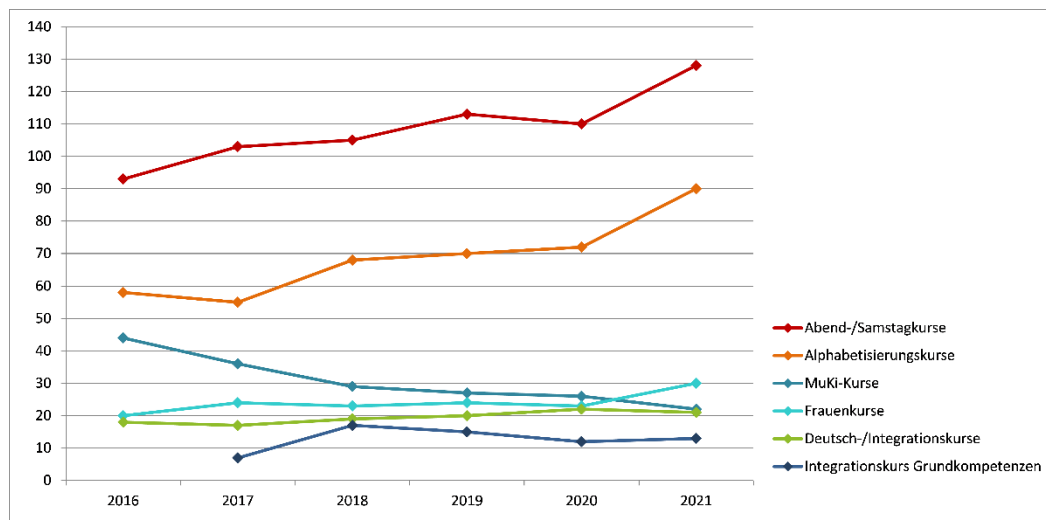
⁷ Fide steht für "Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz" und bezeichnet das vom Bund initiierte schweizerische Programm zur Förderung der sprachlichen Integration.

Die subventionierten Kurse wirken ergänzend zu den Bemühungen in den Regelstrukturen und in Abgrenzung zu den weiteren Deutschlernangeboten von Freiwilligen im Bereich der sozialen Integration. Sie werden durch zertifizierte und professionell organisierte Sprachkursanbieter durchgeführt. Die Kurstypen unterscheiden sich bezüglich ihrer spezifischen Leistungen und ihren Zielgruppen bzw. deren spezifischen Bedürfnissen. Die lokalen Kurse bieten alle eine Kinderbetreuung an. In den anderen Kursen wird dies nach Bedarf angeboten.

Generell richten sich die subventionierten Sprachförderangebote an rechtmässig im Kanton ansässige Personen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen ab 16 Jahren. Der Zugang von Personen im erweiterten Asylverfahren mit Bleibeperspektive (Status N) wurde seit der Einführung des beschleunigten Asylverfahrens (April 2019) und der Umsetzung der IAS (Mai 2019) zu spezifischen Kursformaten ermöglicht (Alphabetisierungskurse, MuKi-Kurse). Mit den sinkenden Fallzahlen bei Status N wird es für den KSD zunehmend schwieriger, die intern angebotenen Niveauekurse optimal auszulasten und wirtschaftlich zu führen. Der kantonale Steuerungsausschuss hat deshalb entschieden, die internen Deutschkurse des KSD für Status N ab 2024 aufzuheben bzw. aus einer Hand durch das MIKA bereitstellen zu lassen.

Gegenüber der bisherigen Förderpraxis werden die regionalen Abend-/Samstagkurse künftig systematisch bis GER-Niveau B1⁸ ausgebaut. Abbildung 2 zeigt, wie diese Entwicklung bereits eingesetzt hat und das Gesamtvolumen gestiegen ist. Bei den Integrationskurse Grundkompetenzen werden zudem die beiden Altersgruppen Jugendliche und junge Erwachsene (16–25-Jährige) zusammengelegt, die Durchführung der Kurse neu durch einen Anbieter organisiert und Inhalte und Gruppengestaltung angepasst.

Abbildung 2 Entwicklung des Kursvolumens nach Jahr und Kurstyp



Im Weiteren hält der Kanton Aargau die Praxis aufrecht, möglichst flexibel auf Veränderungen des Bedarfs einzugehen (z.B. neue Standorte, Anpassung der Zielgruppe) und – wenn dies angezeigt ist – durch Pilotkurse neue Zugänge zu testen. Es gilt auch zu beobachten, wie sich die Anpassungen bei den Integrationskursen Grundkompetenzen in der Praxis bewähren. Zunehmen werden die digitalen Unterrichtsformen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von den subventionierten Kursanbietenden entwickelt und erprobt wurden.

⁸ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen.

Die Planung für die nächste Förderperiode geht davon aus, dass die Nachfrage weiter steigen wird und dass insbesondere aufgrund des systematischen Ausbaus der regionalen Abend- und Samstagkurse bis GER-Niveau B1 ein finanzieller Mehrbedarf entstehen wird. Der Kanton Aargau strebt zudem an, das Kursangebot bei Migrantinnen und Migranten besser bekannt zu machen und wird hierfür verschiedene Massnahmen prüfen, was sich ebenfalls steigend auf die Nachfrage auswirken wird.

3.6.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration

Neben Sprachkenntnissen ist für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt eine entsprechende Grundausbildung bzw. eine Berufsbildung eine zentrale Voraussetzung. Sowohl im Bereich Bildung als auch Arbeitsmarkt verfolgt der Kanton Aargau systematisch den Regelstrukturansatz (vgl. Kapitel 3.1). Das bedeutet, dass keine separaten Strukturen für Migrantinnen und Migranten geschaffen werden, sondern wenn immer möglich im Rahmen der bestehenden Angebote von regulären Anbietern und Regelstrukturen allfällige spezielle Bedürfnisse dieser Zielgruppen mitberücksichtigt werden. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden und es kann vom Fachwissen dieser Institutionen im Umgang mit vielseitigem Klientel sowie von ihrem bestehenden Netzwerk in zahlreichen Branchen der Wirtschaft profitiert werden.

Die seit Beginn des KIP gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Abteilungen und Fachstellen aufgebauten Angebote verfolgen das Ziel, die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf Ausbildung Sekundarstufe II), Vermittlungsfähigkeit (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt) sowie der Anschlussfähigkeit für Weiterbildungen und Qualifikationen zu fördern und so eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Die Angebote sind so ausgestaltet, dass sowohl qualifizierte, schulgewohnte als auch schulungsgewohnte Erwachsene sowie spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene einen möglichst ihren Potenzialen und Ressourcen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt verfolgen können.

Für die Zielerreichung im Bereich Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit unerlässlich ist eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Das im Jahr 2017 geschaffene Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft" zwischen Arbeitgeberverbänden und Integrationsfachleuten unter Federführung des AWA spielt dabei eine zentrale Rolle. Seit 2020 ist die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt als zentrale Anlaufstelle (single-point-of-contact) rund um das Thema Arbeitsmarktintegration für Arbeitgebende, Verbände, Gemeinden und in der Arbeitsmarktintegration tätige Fachpersonen aktiv. Sie bietet effiziente und effektive Fachberatung, Triagierung und Koordination von Anfragen sowie gezielte Vernetzungsarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Regelstrukturen und den Arbeitgebenden und Anbietern. Damit werden Mehrfachanfragen und Doppelspurigkeiten vermieden. Das macht den Prozess insbesondere auch für Arbeitgebende effizienter, wodurch auch deren Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Integration der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt insgesamt erhöht werden kann. Die Finanzierung der Kontaktstelle über die Mittel der Integrationspauschale wird während der neuen KIP-Periode weitergeführt.

3.6.4 Frühe Kindheit

Vorschulkinder sind eine wichtige Zielgruppe in der Integrationsförderung. Eine konsequente Strategie zur Frühen Kindheit, welche auch die Eltern einbezieht, unterstützt die Entwicklung der Kinder und dient einem guten Einstieg in Kindergarten und Schule. Das entlastet die Schulen und wirkt sich positiv auf den Bildungserfolg aus. Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für den Bereich Frühe Förderung bei den Gemeinden. Der Kanton ist primär für Koordination, Information und für den Wissenstransfer zuständig, wobei diese Aufgaben bislang und weiterhin von der interdepartementalen Koordinationsstelle Frühe Förderung der Fachstelle Alter und Familie beim KSD übernommen wird. Die im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung bislang unterstützen und bewährten Angebote mit Fokus auf die frühe Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter und die Kompetenzstärkung der Eltern mit Migrationshintergrund sowie der Fachpersonen in den vorschulischen Angeboten

werden in der neuen Programmperiode weitergeführt. Im Rahmen der IAS-Fallführung können fallführende Stellen der Gemeinden die Kinder im Vorschulalter wo vorhanden in ein passendes Angebot vor Ort (zum Beispiel Spielgruppe) anmelden. Die Kosten werden als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe (während dem Kostenersatz durch den Kanton) übernommen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

3.6.5 Zusammenleben und Partizipation

Während der bisherigen Programmperioden wurden mit der Projektförderung Soziale Integration niederschwellige, meist lokale oder regionale Angebote und Projekte unterstützt. Die praxis- und handlungsorientierten Projekte tragen dazu bei, die Integration vor Ort zu stärken, indem sie Möglichkeiten für Begegnungen und Austausch zwischen der neu zugezogenen und der bereits länger anwesenden Bevölkerung schaffen und niederschweligen Zugang zu Informationen und informellem Deutschlernen bieten.

Gestützt auf das Konzept Soziale Integration und im Zuge der Intensivierung einer regional verankerten Verbundaufgabe Integration wurde das Projektförderkonzept überarbeitet. Es bildet die Grundlage für eine kooperative Projektförderung durch Kanton und Gemeinden bei niederschweligen Projekten der sozialen Integration ab KIP 3. Das Konzept ist das Resultat der Zusammenarbeit mit einer Teilprojektgruppe (Vertretungen aus vier RIF-Regionen) sowie Interviews mit Projektträgern und Gemeindevertretungen innerhalb und ausserhalb der RIF-Regionen.

Die heute zentrale Projektförderung durch den Kanton wird von einer regional ausgerichteten Projektförderung abgelöst. Die Projektförderung wird näher an die regionalen Freiwilligennetzwerke und (potentiellen) Projektanbieter gebracht, und die Steuerung von Angebot und Nachfrage soll zielgerichteter vor Ort erfolgen. So werden zukünftig die RIF bei der Projektvergabe in ihren Regionen vor- und mitentscheiden. Mit dem neuen System der Projektmittelvergabe können die RIF in ihrer Position als zentrale Anlaufstelle für Integrationsfragen und in ihrem regionalen Gestaltungsspielraum gestärkt werden. Für Projektgesuche ausserhalb der RIF-Perimeter und für überregionale Projekte bleibt weiterhin der Kanton zuständig. Für die Gemeinden und die RIF hat das neue Förderkonzept keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Die Umsetzung der Förderung von Zusammenleben und Partizipation ist eine Aufgabe, welche zahlreiche Akteurinnen und Akteure betrifft. Das Engagement von Freiwilligen ist dabei eine unverzichtbare Unterstützung zur Verstärkung der Wirkung von staatlichen Integrationsangeboten. Beratung, Vermittlung, Weiterbildung und Austauschmöglichkeiten für Freiwillige werden zusammen mit AIA und den RIF gefördert. Für Freiwillige wie auch für Schlüsselpersonen stehen vom Kanton finanzierte Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Die RIF unterstützen sie bei ihren Projekten und Aktivitäten vor Ort und vermitteln passende Einsatzmöglichkeiten.

3.6.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Projekte zum Umgang mit Vielfalt und Massnahmen zur institutionellen Öffnung (Sensibilisierung/Information/Weiterbildung) werden dem Bedarf und den vorhandenen Ressourcen entsprechend weiterhin unterstützt. Die Angebote richten sich hauptsächlich an Personen, die beruflich intensiven Publikumskontakt haben und in diesem Zusammenhang mit Fragen des Diskriminierungsschutzes konfrontiert sind. Das Beratungsangebot der AIA für Rassismuskritiker wird weitergeführt.

3.6.7 Dolmetschen

Verwaltungsstellen und Institutionen finden sich immer wieder in Situationen, in denen sie mit Migrantinnen und Migranten schwierige Fragen klären müssen, die Deutschkenntnisse dafür aber (noch) nicht ausreichen. Sie sind daher auf kompetente Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit interkulturellem Wissen angewiesen. Um die quantitative und qualitative Steuerung und Koordination und ein kostengünstiges Angebot an interkulturell Dolmetschenden (iKD) im Kanton Aargau sicherzustellen,

besteht seit 2015 ein Leistungsvertrag mit HEKS Linguadukt. Im Hinblick auf KIP 3 werden die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen auf kantonaler und nationaler Ebene beobachtet (zum Beispiel Zusammenschlüsse von Vermittlungsstellen, neue Angebote Telefondolmetschen, neue Anstellungsformen iKD, Finanzierungsmöglichkeiten von Einsätzen zum Beispiel im Gesundheitsbereich etc.). Zudem wird eine überkantonale Zusammenarbeit mit Nordwestschweizer Kantonen geprüft.

4. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005 (Art. 53–58 AIG; in Kraft seit 1. Januar 2019) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme.

Mit dem Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen gelegt. Demgegenüber sind die Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zum Spracherwerb und die Möglichkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen in der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 festgelegt. Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) vom 5. Oktober 1990.

Die Umsetzung der KIP wird einerseits durch finanzielle Beiträge aus der Integrationspauschale (einmalige Pauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und den Art. 88 und 89 Asylgesetz [AsylG]) und andererseits aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert (vgl. Kapitel 1). Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt und an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen (Art. 16 Abs. 3 VIntA sowie Grundlagenpapier Bund – Kantone). Beim Kantonsanteil können neben den Mitteln aus dem Verpflichtungskredit weitere Beträge angerechnet werden (so etwa Gemeindebeiträge an KIP-Vorhaben oder auch kantonale Mittel der Regelstruktur für spezifische Integrationsangebote).

Die Mittel aus der Integrationspauschale richten sich nach der Anzahl der neu geregelten VA/FL, die dem Kanton Aargau zugewiesen sind. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung der IAS gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA).

Die Förderung der Grundkompetenzen gemäss Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) vom 20. Juni 2014 im Rahmen der entsprechenden Programmvereinbarung einerseits, und die spezifische Integrationsförderung gemäss AIG im Rahmen der KIP andererseits verhalten sich jeweils komplementär zueinander. Gestützt auf Art. 9 Abs.3 der Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) vom 24. Februar 2016 ist die Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit kantonalen Programmen im Bereich Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener zu koordinieren.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Weiterführung der kantonalen Integrationsförderung ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons Aargau als Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' definiert (225E002). Die KIP, die auch in enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen erarbeitet und umgesetzt werden, fügen sich optimal in weitere Strategien des Kantons (Sozialpolitische Planung; Strategie 3 des Entwicklungsleitbilds "Bildungschancen weiter erhöhen") ein und tragen zur Erreichung der gesetzten Ziele bei.

Auf kantonaler Ebene hat der Regierungsrat mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 und dem Umsetzungsprogramm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" ein umfassendes Programm lanciert, um die Standortqualität auf breiter Front zu verbessern. Einen grossen Stellenwert haben dabei Massnahmen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Gerade bisher gering Qualifizierte sollen davon profitieren, um den Fachkräftemangel zu lindern und das Steuersubstrat zu verbessern. Die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit ist auch ein zentrales Anliegen von KIP und IAS, die damit im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild und "Aargau 2030" stehen.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

6.1 Personelle Auswirkungen

Die aktuelle Personalressourcierung für KIP/IAS (fremdfinanzierte Stellen zulasten IP) in der kantonalen Verwaltung stellt sich wie folgt dar:

- Für das CMI für VA/FL werden im Aufgabebereich 510 'Soziale Sicherheit' 3,8 fremdfinanzierte Stellen (380 %) und für die Integrationspartnerschaft und die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt im Aufgabebereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' 0,5 fremdfinanzierte Stellen (50 %) zulasten der Integrationspauschale eingesetzt.
- Im Aufgabebereich 225 'Migration und Integration' wird die durchgehende Fallführung IAS mit unterstützenden Dienstleistungen und der Beratung für die Gemeinden sowie den erweiterten Aufgaben im operativen Bereich mit 2,3 fremdfinanzierte Stellen (230 %) sichergestellt (3,3 Stellen ab 1. Januar 2023, vgl. unten).

Eine vollständige Fremdfinanzierung der Stellen durch Dritte liegt dann vor, wenn die Einnahmen (hier Integrationspauschalen) direkt zur Deckung der Bruttolöhne dienen und die Bruttolöhne um mindestens 45 % übersteigen (45 % entspricht 20 % Arbeitgeberbeiträge und 25 % üblicher Sachaufwand und Aufwendungen für Büroinfrastruktur wie Bürofläche, Mobiliar und Informatik gemäss § 5 Abs. 3 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF]). Der Aufwand für sämtliche fremdfinanzierte Stellen wird daher mit Faktor 1,45 berechnet.

In der Sektion Integration und Beratung (SIB) wurden im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen neben den Einsparungen bei Kantonsbeiträgen auch die für KIP 2014–2017 bewilligten 3,5 Projektstellen mit KIP 2 um 0,8 Stellen (80 %) reduziert. Die seither bestehenden 2,7 Projektstellen werden für das Projektmanagement in den Bereichen Information und Beratung, Gemeindezusammenarbeit, Sprachförderung und Soziale Integration sowie für die Qualitätssicherung eingesetzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden Personalressourcen nicht ausreichen. Die horizontale und die vertikale Koordination, die Weiterentwicklung der Angebote und die Aufbauprozesse der RIF sind personalintensiv. Um die Personalengpässe abzubauen, werden die Projektstellen aufgestockt (zusätzliches Pensum von total 50 %, Aufteilung gemäss Tabelle 2). Die Aufstockung erfolgt bereits per 1. Januar 2023 im Rahmen des aktuellen Verpflichtungskredits KIP 2bis.

Zudem wird mit der Mengenausweitung im Zusammenhang mit der durchgehenden Fallführung IAS eine fremdfinanzierte Stelle (100 %) notwendig, dies ebenfalls per 1. Januar 2023. Zum Aufgabefeld dieser Stelle gehört unter anderem die Entwicklung spezifischer Angebote für Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen. Dazu gehören VA/FL, die wegen Betreuungsverpflichtungen oder aus anderen Gründen zeitlich nur eingeschränkt verfügbar sind oder psychosoziale Unterstützung benötigen. Zu den weiteren Aufgaben der Stelle gehört die beraterische Unterstützung von Gemeindegeldern in ihrer Aufgabe als aktiv fallführende Stellen IAS. Die Erfahrung zeigt, dass diese mit spezifischem Know-how im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit (wer ist wofür zuständig?) effektiv entlastet werden können. Diese Unterstützung soll im Hinblick auf KIP 3 systematisiert und verstärkt werden.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

6.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf

Der Finanzrahmen für KIP 2 war gegenüber der ersten Programmperiode um 2,2 Millionen Franken reduziert worden, um der damaligen schwierigen finanzpolitischen Situation des Kantons Rechnung zu tragen. Weitere Kürzungen hätten die ordentliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Integrationsförderung gefährdet. Der Finanzbedarf für die Jahre 2022–2023 wurde im Sinne einer Fortschreibung auf dem gleichen Niveau unter Anrechnung der möglichen Rücklagenaufösungen geplant.

Für die neue KIP-Periode werden insbesondere für den weiteren Auf- und Ausbau der RIF (vgl. Kapitel 3.2) und die Erweiterung der vom Kanton subventionierten Deutschkurse (regionale Kurse bis B1; IKG für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene; vgl. Kapitel 3.6.2) mehr Mittel benötigt. Der finanzielle Mehrbedarf gegenüber KIP 2bis beträgt insgesamt Fr. 700'000.–. Ein Teil davon kann durch den höheren Bundesbeitrag abgedeckt werden (ca. Fr. 170'000.–), für den Restbetrag (ca. Fr. 530'000.–) soll eine Erhöhung der Kantonsmittel beantragt werden. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Verwendung der Mittel, inklusive Projektstellen mit einem Pensum von total 320 %:

Tabelle 2: Mittelverwendung KIP 3 nach Förderbereich, Förder- und Verpflichtungskredit (Art. 58 Abs.3 AIG), ohne IP

	2024	2025	2026	2027	Total	Bemerkungen
1. Information, Abklärung Bedarf und Beratung	1'285'000	1'285'000	1'285'000	1'285'000	5'140'000	RIF, AIA, Angebotsdokumentation, hallo-aargau.ch; Informationsangebote, Projektstelle Erstinformation (60 %), Projektstelle Beratung (70 %)
2. Sprache	1'910'000	1'910'000	1'910'000	1'910'000	7'640'000	Objektfinanzierte Sprachkurse (zentral, regional, lokal), Integrationskurs Grundkompetenzen (Ausländerbereich), Projektstelle Sprache (60 % + neu 20 %)
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	120'000	120'000	120'000	120'000	480'000	Info-/BeratungPlus sowie subjektfinanzierte Massnahmen Spätmigrierte (Ausländerbereich), Projektstelle Ausbildung (50 %)
4. Frühe Kindheit	250'000	250'000	250'000	250'000	1'000'000	Projekte frühe Sprachförderung, Elternbildung, Weiterbildungsbeiträge Fachpersonen
5. Zusammenleben und Partizipation	335'000	335'000	335'000	335'000	1'340'000	Projekte soziale Integration, Zusammenleben, Begegnung, Projektstelle Soziale Integration (30 % + neu 30 %)
6. Umgang mit Vielfalt, Diskriminierungsschutz	50'000	50'000	50'000	50'000	200'000	Beratung Opfer Diskriminierung, Sensibilisierungsprojekte
7. Dolmetschen	150'000	150'000	150'000	150'000	600'000	Beitrag Ausbildung, Qualitätssicherung, Vermittlung
Kredit Total	4'100'000	4'100'000	4'100'000	4'100'000	16'400'000	

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunft dieser Mittel:

Tabelle 3: Finanzbedarf KIP 3; Bundesbeiträge Förderkredit und Kantonsmittel

in Fr. 1'000.–	Programmperiode KIP 3				
	2024	2025	2026	2027	Total KIP 3
Aufwand (brutto)	4'100	4'100	4'100	4'100	16'400
Bundesbeiträge (Art. 58 Abs. 3 AIG)	2'120	2'120	2'120	2'120	8'480
Kantonsmittel	1'980	1'980	1'980	1'980	7'920

6.2.2 Verpflichtungskredit KIP 3

Für den aufgeführten Finanzbedarf für das KIP 3 in den Jahren 2024–2027 ist ein Verpflichtungskredit von brutto 16,4 Millionen Franken erforderlich. Um die Flexibilität des Verpflichtungskredits gegenüber veränderten Bundesbeiträgen zu gewährleisten, soll die bestehende Anpassungsklausel auch in den Jahren 2024–2027 gelten.

Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken erfordern stets eine Einzelvorlage in Form einer Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat (§ 24 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012).

Für den Kanton fallen in der neuen KIP-Periode Nettoaufwendungen von 7,92 Millionen Franken an. Gestützt auf § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 untersteht deshalb der Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum, weshalb vor dem Antrag an den Grossen Rat eine öffentliche Anhörung durchzuführen ist.

Die Integrationspauschale des Bundes ist zweckgebunden. Der Aufwand ist somit gesetzlich eindeutig und klar bestimmt, sodass gemäss § 24 Abs. 4 GAF für die Integrationspauschale kein Verpflichtungskredit nötig ist. Die Verwendung der Bundesgelder wird im Rahmen der Leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge (LUA) ausgewiesen (Funktionsbereich [FB] 200, siehe auch Tabelle 4).

6.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt den zusätzlichen Finanzbedarf von Fr. 530'000.– pro Jahr (vgl. Kapitel 6.2.1) gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026. Dieser Mehrbedarf ist im AFP 2024–2027 durch eine entsprechende Saldoerhöhung zu berücksichtigen.

Tabelle 4: Vergleich mit dem Aufgaben- und Finanzplan

in Fr. 1'000.–	KIP 2bis (2022–2023)	KIP 3 (2024–2027)			
	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
AFP 2023–2026					
Aufwand	17'423	19'160	19'048	19'051	19'051
Ertrag	-16'057	-16'415	-16'415	-16'415	-16'415
Rücklagen*	-71	-1'295	-1'183	-1'186	-1'186
Saldo	1'450	1'450	1'450	1'450	1'450
davon Globalbudget					
FB 150					
Aufwand	3'477	3'465	3'465	3'465	3'465
Ertrag	-1'957	-2'015	-2'015	-2'015	-2'015
Rücklagen*	-225				
Saldo	1'295	1'450	1'450	1'450	1'450

	KIP 2bis (2022–2023)			KIP 3 (2024–2027)	
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	13'946	15'695	15'583	15'586	15'586
Ertrag	-14'100	-14'400	-14'400	-14'400	-14'400
Rücklagen*	154	-1'295	-1'183	-1'186	-1'186
Saldo	0	0	0	0	0
Total Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand					
Aufwand	16'977	18'600	18'600	18'600	18'600
Ertrag	-15'457	-16'620	-16'620	-16'620	-16'620
Rücklagen*	-225				
Saldo	1'295	1'980	1'980	1'980	1'980
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	3'477	4'100	4'100	4'100	4'100
Ertrag	-1'957	-2'120	-2'120	-2'120	-2'120
Rücklagen*	-225				
Saldo	1'295	1'980	1'980	1'980	1'980
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	13'946	14'500	14'500	14'500	14'500
Ertrag	-14'100	-14'500	-14'500	-14'500	-14'500
Rückstellungen*	154				
Saldo	0	0	0	0	0
Abweichung					
Aufwand	0	635	635	635	635
Ertrag	0	-105	-105	-105	-105
Rückstellungen	0	0	0	0	0
Saldo	0	530	530	530	530
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	0	635	635	635	635
Ertrag	0	-105	-105	-105	-105
Rücklagen	0	0	0	0	0
Saldo	0	530	530	530	530
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	0	0	0	0	0
Ertrag	0	0	0	0	0
Rückstellungen*	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0

Anmerkungen: (+) Aufwand/ (-) Ertrag (*) Rücklagen: Aufgrund der Mehrjährigkeit und weil die Bundesbeiträge zweckgebunden ausgezahlt werden, müssen die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Mittel zurückgestellt und in den Folgejahren verwendet werden.

6.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis

In enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen wurde im Rahmen der KIP während der vergangenen Jahre gemeinsam ein Angebot aufgebaut, das Zugewanderte mit erforderlichen Sprachkenntnissen, Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen für den Einstieg in eine Ausbildung oder den Arbeitsmarkt vorbereitet. Für die Wirtschaft stehen so zusätzliche gut vorbereitete und ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung und das inländische Arbeitsmarktpotential kann besser ausgeschöpft werden. Bei einem Wegfall der Angebote wäre eine Integration weitaus schwieriger und es entstünden hohe Folgekosten für die Gesellschaft, vorrangig wegen Sozialhilfebezugs auf Grund mangelnder Arbeitsmarktintegration. Insbesondere bei Personen aus dem Flüchtlingsbereich sind darum die Angebote der spezifischen Integrationsförderung eine lohnende Investition. Eine umfassende Literaturstudie des Bundes bestätigt diese Bedeutung einer schnellen und konsequenten Integration⁹.

Ein zentrales Wirkungsziel der IAS ist es, dass die Hälfte der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter nach sieben Jahren nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert sind¹⁰. Um dieses Ziel zu erreichen, muss es gelingen, dass jedes Jahr 4,8 % dieser Personengruppe wirtschaftlich selbständig werden. Wenn es gelingt, dank konsequenter Umsetzung und Weiterentwicklung der Integrationsmassnahmen diesen Wert um zum Beispiel einen halben Prozentpunkt auf 5,3 % zu erhöhen, sinken die Sozialhilfekosten von VA/FL substantiell: Über einen Betrachtungszeitraum von 35 Jahren entspricht dies einer Differenz bei den anfallenden Sozialhilfekosten von rund 127 Millionen Franken und damit jährlichen Einsparungen von rund 3,5 Millionen Franken. Diese Reduktion entlastet direkt den Kanton und die Gemeinden.

Die Gemeinden profitieren darüber hinaus von kantonalen Investitionen im Rahmen des KIP, namentlich durch die Entlastung/Unterstützung diverser Regelstrukturen, durch eine aktive Unterstützung von Neuzugezogenen und nicht zuletzt durch ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben der Bevölkerung.

7. Weitere Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Zusätzlich zu den volkswirtschaftlichen Argumenten und Auswirkungen gemäss Kapitel 6.3. besteht auf kantonaler Ebene im Rahmen der Integrationspartnerschaft eine erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Branchenverbänden. Würde das KIP nicht weitergeführt, wäre diese Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationspartnerschaft gefährdet und die Kontaktstelle für Arbeitgebende könnte nicht mehr finanziert werden.

7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die Integration aller im Kanton längerfristig anwesenden Personen von zentraler Bedeutung. Mit der Weiterführung der Integrationsförderung sollen diejenigen Zielgruppen erreicht werden, welche die Integration nicht oder nicht nur im Rahmen der Regelstrukturangebote schaffen. Information, Sprachförderung und arbeitsmarktliche Massnahmen fördern die Selbständigkeit der Migrantinnen und Migranten und wirken negativen Auswirkungen fehlender Integration wie Parallelgesellschaften, Radikalismus oder hohe Kosten in der Sozialhilfe entgegen.

⁹ Der Bericht "Migration. Langfristige Folgen der Integration" des Bundesrats ist greifbar unter: www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/ber-br-integrationsfolgen-d.pdf. Siehe etwa S. 12 zur volkswirtschaftlichen Bedeutung früh einsetzender Integrationsmassnahmen.

¹⁰ Nicht alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben das Potenzial, eine Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit zu erreichen. Es bestehen Einschränkungen, die oft mit der Fluchterfahrung, gesundheitlichen Schwierigkeiten oder der familiären Situation zusammenhängen.

Mit der Integration wird das friedliche und erfolgreiche Zusammenleben gestärkt, was für die ganze Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

7.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen

Ohne das KIP könnte der Kanton die Gemeinden nur noch in sehr eingeschränktem Umfang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Integrationsbereich unterstützen. In Kapitel 3.2 werden Leistungen aus dem KIP für die Gemeinden aufgezeigt. Sie reichen von finanziellen Beiträgen an den Betrieb der RIF über die Finanzierung von lokalen Projekten und die Beratung kommunaler/regionaler Stellen bis zur Mitarbeit beim Aufbau neuer RIF.

Die aktuell erfolgreiche Aufbauarbeit könnte ohne KIP nicht weitergeführt werden, bereits bestehende regionale und lokale Angebote und Projekte wären stark gefährdet und müssten unter Umständen vollumfänglich von den Gemeinden weiterfinanziert werden, um weiterbestehen zu können.

Verschiedene weitere Dienstleistungen von KIP und IAS vom CMI bis zur zentralen Angebotsdokumentation kommen der Arbeit der Gemeinden in der Verbundaufgabe Integration zu gute. Die Angebote des KIP helfen weiter, die Regelstrukturen wie etwa die Schulen zu entlasten und die Sozialhilfekosten zu senken (vgl. Kapitel 6.3 zu Kosten und Nutzen der Integrationsarbeit). Schliesslich ist eine erfolgreiche Integrationsarbeit ein wichtiger Beitrag an das Zusammenleben in den Gemeinden.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Direkte Auswirkungen auf Umwelt und Klima sind keine auszumachen, es gibt jedoch indirekte: Insbesondere im Rahmen der Erstinformation wird über Themen wie Abfallentsorgung und Recycling oder Energiesparen informiert.

7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ist konstruktiv und gewinnbringend. Der Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Themenfeldern wird von allen Beteiligten sehr geschätzt und ist für die Arbeit wertvoll. Alle Kantone haben vorgesehen, die Integrationsförderung weiterzuführen und sind zurzeit an der Planung der KIP 3. Wenn der Kanton Aargau die Programmphase nicht verlängern würde, könnte dies die gute Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen gefährden und ressourcenschonende Zusammenarbeitsformen würden ebenfalls entfallen.

8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Anhörungsverfahren	11. November 2022 – 15. Februar 2023
Auswertung Anhörungsergebnisse und Erarbeitung Botschaft	Februar/März 2023
Verabschiedung Botschaft durch den Regierungsrat	April 2023
Programmeingabe KIP 3 an das SEM	30. April 2023
Kommissionsberatungen Grosser Rat	Mai 2023
Plenumsberatung und Beschlussfassung Grosser Rat	Juni 2023
Ablauf Referendumsfrist	3. Quartal 2023
Unterzeichnung Programmvereinbarung mit dem Bund	bis 30. November 2023
Start KIP 3	1. Januar 2024

Der nachstehende Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat:

1.

Für die dritte Programmperiode KIP 2024–2027 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,4 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 7,92 Millionen Franken beschlossen.

2.

Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP 3 (2024–2027) passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 7,92 Millionen Franken.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Programmvereinbarung KIP 3 mit dem Bund im Rahmen des vorliegenden Verpflichtungskredits und der Umsetzungsschwerpunkte abzuschliessen.

Anhang

- Anhang 1: Statusbericht KIP 2022
- Anhang 2: Grundlagenpapier KIP 3 vom 19. Oktober 2022